

Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhouse Savoyen 1251-1300 [bearb. v. Hans Waser]

Autor(en): **Bader, Karl S.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **13 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

catégories particulières: *francs-sergents*, qui sont de nouveaux affranchis; *hommes commands*, placés dans la commendise ou garde d'un seigneur; *francs-habergeants*, étrangers abergés sur des terres en friche. Ces différenciations n'apparaissent d'ailleurs dans les textes qu'au XV^e siècle.

Le chapitre suivant passe en revue les fiefs que possèdent, dans la vallée, des vassaux du comte de Neuchâtel. Le chapitre final, intitulé «Conditions de la vie matérielle et sociale au XIV^e siècle», rassemble des sujets variés: habitat, agriculture, commerce, monnaie, administration, justice, noms de famille, tout cela en un cinquantaine de pages! En annexes, des tableaux généalogiques et un catalogue des actes relatifs au Val-de-Travers de la fin du XI^e siècle à 1430.

Même si certains problèmes ne sont qu'esquissés, en particulier dans le dernier chapitre, l'étude de M. Hugues Jéquier apporte une série de matériaux et de conclusions du plus haut intérêt. C'est un bon exemple de ces travaux régionaux dont a besoin l'histoire rurale et qui permettent de contrôler les affirmations et les hypothèses des ouvrages plus généraux.

Quelques points peuvent prêter à discussion. P. 54: Quoi que dise l'auteur, sans donner de référence précise, le mot *servus* est exceptionnel au XIV^e siècle dans nos régions, comme dans beaucoup de provinces françaises. P. 76: La différence entre un paysan franc et un taillable serait minime dans la pratique. C'est compter pour trop peu de chose la taille, que seul le second supporte et qui est une charge extrêmement lourde puisque, selon M. Jéquier, elle s'élevait, pour l'année 1395, à deux livres lausannoises en moyenne par famille taillable (p. 85). P. 77: La baisse du nombre des ménages taillables, qui passent de 296 en 1340 à 100 en 1395 ne prouve nullement combien les affranchissements avaient été fréquents en cinquante-cinq ans. Elle montre simplement que les ravages de la Grande Peste de 1349 et des vagues épidémiques suivantes furent aussi étendus dans le Val-de-Travers qu'ailleurs. P. 91: La tare servile et le mépris que leur condition valait aux taillables... Fait attesté par des documents locaux ou lieu commun? D'autant qu'on lit plus loin (p. 161) à propos d'un tribunal formé en majorité de taillables pour juger un différend entre un noble et un bourgeois de Neuchâtel: «nous avons ici la preuve qu'au Vautravers les taillables pouvaient accéder à des fonctions officielles et honorables au même titre que les hommes libres».

Genève

Louis Binz

ALLGEMEINE GESCHICHTE HISTOIRE GÉNÉRALE

Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhouse Savoyen 1251—1300. Ein Beitrag zur Geschichte der Westalpen und des Schiedsgerichts. Bearb. von HANS WASER†. Schultheß & Co. AG, Zürich 1961. 436 S.

Unter Aufbietung der äußersten Kräfte, die einem durch Krankheit geschwächten Körper abzurufen waren, ist es dem am 20. September 1960 verstorbenen Zürcher Stadtarchivar, Dr. phil. *Hans Waser*, gelungen, die letzte Hand an ein seit langem vorbereitetes Manuskript zu legen und es, wenige Tage vor dem Tod, in die Druckerei zu geben. *Emil Usteri* und der Unterzeichnete, die den Werdegang der Edition seit Jahren mit lebhaftem Interesse verfolgten, hatten danach, wie wir in einer Nachbemerkung zum Vorwort des Bearbeiters festgestellt haben, nur zusammen mit der Witwe, Frau Dr. *Esther Waser-Gamper*, und auf deren Wunsch die Drucklegung zu überwachen und die Korrekturen mitzulesen, wobei wir aus Gründen der Pietät dafür besorgt waren, daß das nun nachgelassene Werk «möglichst unverändert und ganz im Sinne des Verstorbenen erscheinen» konnte. Wenn ich es auf Wunsch der Schriftleitung *dieser* Zeitschrift übernommen habe, die Quellenpublikation hier anzuzeigen, dann geschieht es vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des, wie ich hoffen darf, sachverständigen Berichts. Verbanden mich mit *Hans Waser* doch seit Jahren gemeinsame Bemühungen um die Aufhellung der Anfänge des europäischen Schiedswesens, das uns hier in einem geschlossenen Raum der Westalpen, im savoyischen Gebiet, paradigmatisch herausgeschält entgegentritt.

Die Edition *Wasers*, begonnen unter den Auspizien der Carnegie-Stiftung und ihres für diesen Zweig speziell delegierten Beauftragten *John Bassett Moore*, weiland Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, gefördert vom Zürcher Mediävisten Prof. Dr. *Karl Meyer*, schließt eng an eine Reihe von Vorarbeiten an, unter denen besonders die Dissertation des Editors (*Hans Waser*, Das öffentlichrechtliche Schiedsgericht und die anderen Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich, Zürich 1935) zu nennen ist; ferner in der speziellen Ausgestaltung des edierten Quellenstoffes an die Parallelpublikation von *Emil Usteri*, Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300 (Zürich 1955). Über die an Rückschlägen und Widerwärtigkeiten reiche Geschichte des gesamten Unternehmens, entstanden in einer Blütezeit des modernen internationalen Schiedswesens im völkerrechtlichen Bereich, berichten Vorwort und Einleitung der vorliegenden Edition, wobei zweckmäßigerweise auch *Usteris* Vorwort von 1955 heranzuziehen ist. Das Tragische an der Situation liegt nicht nur darin, daß im Hinblick auf die Gesamtentwicklung und auf die in den späteren dreißiger Jahren sich bereits abzeichnende Kriegslage die Mittel ausblieben, so daß nunmehr schweizerische Hilfsquellen, der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Stiftung von Schnyder v. Wartensee in Zürich, angegangen werden mußten, und nicht nur in der zunehmenden Beeinträchtigung des Bearbeiters durch Amtspflichten und hinschwindende Gesundheit; in einem weiteren und welthistorischen Sinne tragisch ist es zu nennen, daß der etwa noch im Gesamtwerk von *Max Huber* zentrale Gedanke der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit heute ganz entschieden an Aktualität verloren hat:

sind es doch gerade heutige völkerrechtliche Instanzen, vorab die UNO selbst, die versuchen, die echte völkerrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit unabhängigen internationalen Gerichtsinstanzen zu entziehen und vor das eigene, politisch bestimmte Gremium zu bringen. Der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit ist jedoch, und zum Beweise dessen sind ja auch die Arbeiten im Rahmen der Carnegie-Stiftung auf Anregung von *J. B. Moore* unternommen worden, so alt und von einer geradezu zwingenden Wiederkehr, daß man trotz der gegenwärtigen Baisse mit Zuversicht hoffen kann, es werde der besonders bei kleinen Ländern und vorab in der Schweiz von jeher lebendige Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit über kurz oder lang wieder neu belebt werden. Dann aber wird erst recht der Tag gekommen sein, wo man sich an wissenschaftliche Bemühungen zurück erinnert, zu denen die vorliegende Quellenpublikation, vorerst als Schlußstein, gehört.

Der jetzigen, zwangsläufig aus Ersparnisgründen gekürzten Wiedergabe von schiedsrechtlichen Quellen, die, von drei Textproben im Anhang abgesehen, in Form des reich kommentierten Regests erscheinen, ist eine ausführlichere Fassung vorangegangen, die *Waser* schon vor knapp einem Jahrzehnt einem begrenzten Kreis unmittelbarer Interessenten zugänglich machen konnte, zu einer Zeit, da mehr als unsicher geworden war, ob je ein Druck des gesammelten Materials in Betracht komme. Bei der Benützung der jetzigen Druckform empfiehlt es sich für den Urkundenforscher, für den Historiker ebenso wie für den am historischen Quellenstoff interessierten Völkerrechtler, jene hektographierte Vorabpublikation mitzubenützen, besonders dann, wenn er auf Formen und Formular Wert legt, was im übrigen für echte sachverständige Benützung gerade auf diesem Sachgebiet unerlässlich ist. Es sei daher auch hier wie anderwärts darauf hingewiesen, daß eine beschränkte Zahl von Exemplaren der hektographierten Vollfassung wirklichen Interessenten zur Verfügung steht¹.

Beschränkungen mußten sich die Mitarbeiter am Editionsplan von *J. B. Moore* aber auch in anderer Richtung auferlegen lassen. In den Vorarbeiten ist regelmäßig von der Geschichte des «öffentlichrechtlichen» Schiedsgerichts gesprochen worden, weil die Carnegie-Stiftung sich lediglich für die Vergangenheit einer völkerrechtlichen Institution einsetzen zu müssen glaubte. In zahlreichen Besprechungen jener Arbeiten ist auf das bedeutsame Problem hingewiesen worden, daß eine solche sachliche Beschränkung deswegen unhistorisch anmutet, weil ja eine Unterscheidung zwischen «öffentlichem» und «privatem» Recht im Sinne moderner juristischer Enzyklopädie für das Mittelalter unzulässig und sachlich unmöglich ist. Hier erneut auf diesen Fragekomplex einzugehen, ist schon deswegen nicht nötig, weil beide Quelleneditionen, diejenige von *Emil Usteri* für die

¹ Zu beziehen durch die Rechtshistorische Forschungsstelle beim Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, Hirschengraben 40 (Rechberg). — Zur Gesamtwürdigung des Stoffes vgl. jetzt auch W. PREISER in Savigny — ZRG 79 germ. Abt. 1962, S. 319 ff.

Westschweiz und die vorliegende von *Waser* für Savoyen, danach trachten, nicht aus einer verfehlten juristischen Distinktion heraus zur Stoffumgrenzung zu gelangen, sondern mit Mitteln der gegenständlichen Betrachtung. Gerade in der hier anzuzeigenden Edition ist *Waser* im Rahmen der ihm durch die früheren Aufträge gezogenen Grenzen soweit als möglich gegangen: was irgendwie von politisch-territorialstaatlicher Bedeutung war, ist einbezogen worden, so daß wir in der Tat ein gutes Gesamtbild davon erhalten, wo und inwieweit das Schiedsgericht tauglich war, «internationale» Streitfälle zum Austrag durch Rechts- oder Gütespruch oder auch nur durch schlichten Vergleich zu bringen — übrigens immerhin in einem beträchtlichen Umfang, auch wenn der politische Historiker finden wird, daß (wie überall und immer) das Schiedswesen gerade dann versagte, wenn die Dinge in großem Rahmen und auf des Messers Schneide standen. Ob es sich dabei dann immer um wirklich (schon) völkerrechtliche Schiedsausträge handelte oder nur um Austräge in frühstaatlichen Disputen und Händeln, steht auf einem anderen Blatt; man wird gut daran tun, den erst im Grotianischen Zeitalter gefestigten Begriff des Völkerrechts nicht übermäßig im Sinne der Rückführung auf Vor- und Frühformen zu archaisieren.

So entsteht denn, alles in allem, aus dem vorgelegten Stoff ein deutliches Bild nicht nur von Erscheinungen der hochmittelalterlichen Verfassungs- und Prozeßgeschichte, sondern auch — und dem entspricht der Untertitel zu Recht — ein historisch wichtiger Einblick in die Funktionen des savoyischen Staatsgebildes in den Westalpen. *Waser* selbst hat alles dazu getan, um die territorialgeschichtliche Note zu betonen. Vor allem hat er in geradezu minutiöser Form die genealogischen und topographischen Zusammenhänge in seinen Anmerkungen erläutert, ohne irgendeiner Teilfrage aus dem Wege zu gehen. Dafür werden ihm vor allem französische und italienische Historiker zu danken haben; denn ganz heiläufig konnten auf diese Weise zahlreiche Einzelprobleme der savoyischen Staats- und Landesgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts geklärt werden, und mancher wird nur bedauern, daß aus Gründen der Arbeitstechnik und der zur Verfügung stehenden Zeit die zeitliche Grenze — das Jahr 1300 — so eng umrissen werden mußte. Es ist, wenn man Nachbargebiete zum Vergleich heranzieht, durchaus anzunehmen, daß die Gesamtzahl der Schiedsfälle im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts auch im Savoyischen in jener geradezu stürmischen Weise zugenommen hat, die editorischen Bemühungen überall ein Veto rein von der Stoffmasse her entgegengesetzt.

Für den politischen Historiker — der Rechtshistoriker bedarf dessen nach dem Stand unseres gegenwärtigen Wissens nicht — sei noch besonders hervorgehoben, daß das von *Usteri* und *Waser* dargebotene Material für die rechtshistorische Forschung von bedeutendem Wert ist. Das Schiedsgericht stellt nämlich der Rechtsgeschichte Probleme nicht nur im Hinblick auf verfahrensrechtliche Erscheinungen, sondern ist eine der zentralen Figuren im großen Fragenkomplex der Rezeptionsgeschichte. Um diese

bemüht sich in der Schweiz — im Anschluß an das internationale Unternehmen des I(us) R(omanum) M(edii) AE(vi), der Neubearbeitung von Savignys «Römischem Recht im Mittelalter» — eine Forscherequipe, die immer wieder zur Erkenntnis vorstoßen muß, daß das Schiedsgericht für die Geschichte der Rezeption des gelehrten (kanonischen und römischen) Rechts eine echte Drehscheibe gewesen ist (vgl. dazu zuletzt Winfried Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, 1962, S. 148ff.). Wenn vor nunmehr rund drei Jahrzehnten eine andere Forschergruppe, angeregt durch die politische Lage der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, ausgezogen ist, um der Welt das Fürchten vor dem Krieg und Mittel zu dessen Vermeidung zu lehren, so hat sie, ungewollt, dazu beigetragen, daß eine Generation, die Kriegsverhinderung nicht zuletzt in der Furcht vor den apokalyptischen Ausmaßen des Atomkrieges erblickt, das erarbeitete Material noch weit friedlicheren Zwecken dienstbar macht. Immerhin dienen selbst da noch «Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit» der Streitbeilegung: dort nämlich, wo es gilt, den längst anachronistisch gewordenen Streit um Wert oder Unwert der Rezeption des römischen Rechts zu begraben. Denn letztlich ist für das Recht nicht entscheidend, ob es «germanistisch» oder «romanistisch», «angelsächsisch» oder «kontinental» (und wie alle solche Unterscheidungsformen heißen mögen) ist, sondern inwieweit es mit den von der Rechtsordnung gefundenen Mitteln geeignet ist, das menschliche Da- und Zusammensein lebenswert zu machen. So gesehen ist Rezeption einer «fremden» Rechtsordnung nicht Aufgabe oder gar Verrat an der eigenen Rechtsüberlieferung, sondern ganz im Gegenteil unerläßliches Streben nach rechtlicher Vervollkommnung.

Zürich

Karl S. Bader

AENEAS SILVIUS, *Germania*, und JAKOB WIMPFELING, *Responsa et replicae ad Eneam Silvium*. Hg. von ADOLF SCHMIDT. IV, 163 S. — ENEA SILVIO PICCOLOMINI, *Deutschland, der Brieftraktat an Martin Mayer*, und Jakob Wimpfelings «Antworten und Einwendungen gegen Enea Silvio». Übersetzt und erläutert von ADOLF SCHMIDT. (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 3. Gesamtausgabe, Bd. 104.) X, 243 S. Beide im Böhlau-Verlag, Köln und Graz 1962.

Enea Silvio Piccolomini, Kardinalpriester von S. Sabina, verfaßte im Winter 1457/58 eine längere Abhandlung, der er die Form eines Briefes an den kurmainzischen Kanzler Martin Mayer gab. Sie war als Antwort auf allerlei in Deutschland lautgewordene Beschwerden über korrupte und aus-saugerische Praktiken der Kurie gedacht und suchte in drei «Büchern» darzutun, daß erstens die Anschuldigungen ungerecht seien, daß zweitens Deutschland, weit davon entfernt, unter dem Goldabfluß nach Rom zu leiden, im Gegenteil seit und dank seiner von Rom aus bewirkten Christiani-